

Wie die Endlagerung in Deutschland geordnet wird

Im Juli hat der Bund die Zuständigkeiten im Bereich der Endlagerung neu organisiert. Verantwortlichkeiten werden klarer abgegrenzt, und Aufgaben können effizienter erledigt werden. Die Neuregelung geht auf eine Empfehlung der Endlagerkommission zurück.

1 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB)

Das Bundesumweltministerium trägt als Fach- und Rechtsaufsicht die politische Gesamtverantwortung im Bereich der Endlagerung. Das Ministerium beaufsichtigt als Gesellschafter die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE).

2 Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE)

Das BfE ist für das Standortauswahlverfahren verantwortlich. Es ist atom- und bergrechtliche Genehmigungs- und Regulierungsbehörde sowie zuständig für die Öffentlichkeitsbeteiligung. Darüber hinaus ist es atomrechtliche Aufsichtsbehörde im Endlagerbereich, das heißt auch für die Projekte Konrad, Asse und Morsleben.

3 Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE)

Die bisherigen Betreiberaufgaben des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS), der Deutschen Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe mbH (DBE) und der Asse-GmbH werden in einer Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) zusammengeführt. Das bundeseigene Unternehmen übernimmt die Planung, die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung von Endlagern. Zu den Aufgaben des Unternehmens gehört auch die Suche nach einem Endlagerstandort für hochradioaktive Abfallstoffe in Deutschland.

4 Landesministerien und Bergbehörden

Die Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt bleiben weiterhin atomrechtliche Genehmigungsbehörde und für die Bergaufsicht der Projekte Asse, Konrad und Morsleben zuständig. Die Zuständigkeit der Länder endet für das Endlager Konrad mit der Inbetriebnahme und beim Endlager Morsleben mit dem Abschluss des laufenden Planfeststellungsverfahrens zur Stilllegung.

